

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und Soziales



# **Weisung für den Einsatz von First Respondern**

**(zur Umsetzung der „Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden; Teil B. First Responder“)**

Schwyz, 1. Januar 2018

(ersetzt Weisung vom 1. Januar 2010)

## 1. Ausgangslage

<sup>1</sup> Das Departement des Innern hat am 1. Januar 2010, gestützt auf die „Richtlinien über die Sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelemente (SEE) der Gemeinden und über den Sanitätsdienst bei Grossanlässen die “Weisung für den Einsatz von First Respondern“ erlassen.

<sup>2</sup> Per Mitte 2015 und somit rund fünf Jahre nach Erlass der o.e. Weisung sind in mehreren Gemeinden First Responder im Einsatz. Das mit dem Erlass der Weisung angestrebte Ziel, *Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls in der Notfallversorgung von Patienten zwischen Alarmierung und Eintreffen professioneller Hilfe in abgelegenen Gebieten und bei verzögerter Verfügbarkeit von Rettungsdiensten*, ist zurzeit nur teilweise erfüllt.

## 2. Organisation

<sup>1</sup> Die First Responder (FR) bilden eine Ergänzung zum Rettungsdienst.

<sup>2</sup> Es wird unterschieden zwischen

a) FR der Gemeinden

Diese sind Mitglied eines SEE, einer Feuerwehr, der Verwaltung der Gemeinde oder eines Dienstes der Gemeinde (z.B. Hauswart).

b) FR der Rettungsdienste

Diese ergänzen die Abdeckung durch die FR der Gemeinden. Sie werden von den Rettungsdiensten rekrutiert, administrativ geführt und vorwiegend dort eingesetzt, wo die Abdeckung durch FR der Gemeinden unzureichend ist.

## 3. Meldung an das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS)

<sup>1</sup> Dem AGS sind zu melden:

- Personalien der FR
- Bestätigungen betreffend:
  - erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung
  - Versicherungsdeckung (Versicherung der FR während der Aus- und Weiterbildung, beim Einsatz; Haftpflichtversicherung)
  - Einhaltung der Schweigepflicht (s. Ziff. 10 Abs. 4)
- Angaben betreffend Alarmierung

<sup>2</sup> Das Aufschalten der FR bei der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144 erfolgt durch das AGS.

## 4. Anforderungsprofil FR

<sup>1</sup> FR erfüllen folgende Anforderungen:

- Mindestalter 20 Jahre
- Arbeits- und Wohnort, wenn möglich in der jeweiligen Gemeinde
- Psychisch / physisch belastbar
- Lernfähig und praktisch begabt
- Gute Sozialkompetenz

<sup>2</sup> FR sind nur zum Einsatz berechtigt, wenn sie den Grundkurs (s. Ziff. 6.1) bzw. eine gültige Ausbildung gem. Swiss Resuscitation Council (SRC) absolviert haben.

<sup>3</sup> Bei fortgeschrittenem Ausbildungsstand eines Kandidaten kann mit Bewilligung des ärztlichen Leiters Rettungsdienst die Ausbildung reduziert werden.

## 5. Zuständigkeiten

Der zuständige Rettungsdienst ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Prozess- und Ergebnisqualität.

---

## 6. Aus- und Weiterbildung

---

### 6.1 Grundkurs

---

- <sup>1</sup> Dauer: gemäss den Richtlinien SRC
  - <sup>2</sup> Kursanbieter: Rettungsdienst, zu dessen Einsatzgebiet der FR gehört.
  - <sup>3</sup> Die Schulung der FR erfolgt nach den Richtlinien SRC. Sie muss zudem folgende Ausbildungsthemen enthalten: Selbstschutz, Rechtliche Aspekte, Schweigepflicht, Hygiene, Kommunikation/Funk/Handy, Verhalten an der Einsatzstelle, Protokollführung.
  - <sup>4</sup> Die Kurskosten trägt der zuständige Rettungsdienst.
  - <sup>5</sup> Die Kursleitung obliegt einem diplomierten Rettungssanitäter.
- 

### 6.2 Refresherkurs

---

- <sup>1</sup> Dauer: gemäss den Richtlinien des SRC
- <sup>2</sup> Kursanbieter: Rettungsdienst, zu dessen Einsatzgebiet der FR gehört.
- <sup>3</sup> Die Ausbildungsthemen sind: Repetition Grundkurs, praktische Übungen, Fallbeispiele Rea-Situationen.
- <sup>4</sup> Der Refresherkurs muss von jedem FR mindestens alle zwei Jahre besucht werden.
- <sup>5</sup> Die Kurskosten werden durch den Rettungsdienst finanziert.
- <sup>6</sup> Die Kursleitung obliegt einem diplomierten Rettungssanitäter.

## 7. Ausrüstung

Der Rettungsdienst stellt allen zugewiesenen FR (FR der Gemeinden und der Rettungsdienste) zur Verfügung:

- Handschuhe
- Taschenmaske

Das AGS stellt allen FR zur Verfügung:

- Einsatz-Protokolle.

Erwünschte weitere Ausrüstung (Gemeinde und Rettungsdienste):

- Einsatzbekleidung oder Weste (Farbe orange, Aufdruck „First Responder“).

## 8. Transport

- <sup>1</sup> Es gelten die allgemein gültigen Strassenverkehrsregeln.
- <sup>2</sup> FR führen keine Patiententransporte durch.

## 9. Alarmierung, Aufgebot und Einsatz

---

### 9.1 Disposition

---

- <sup>1</sup> FR-Einsätze werden über die SNZ 144 disponiert und alarmiert. Die Kommunikation während des Einsatzes erfolgt ausschliesslich über die SNZ 144.
  - <sup>2</sup> FR rücken in der Regel zu zweit aus. Es sollten nicht mehr als drei FR am Einsatzort anwesend sein.
- 

### 9.2 Alarmierung

---

- <sup>1</sup> Die Alarmierung erfolgt über Pager und Handy (SMS). Die Mutation der Daten betreffend Alarmierung und Aufgebot wird in der Software „Lodur“ durch das AGS vorgenommen.
- <sup>2</sup> Es erfolgt keine An- und Abmeldung bei der Sanitätsnotrufzentrale 144. Parallel mit der Alarmierung der FR wird immer auch der Rettungsdienst alarmiert.
- <sup>3</sup> Der bereits alarmierte Rettungsdienst darf durch das FR-Team nicht annulliert werden.

---

### 9.3 Aufgebotsindikationen

---

<sup>1</sup> Die Aufgebotsindikationen werden von der SNZ 144 festgelegt, in Zusammenarbeit mit den Leitern der angeschlossenen Rettungsdienste von Schutz und Rettung Zürich.

---

### 9.4 Übergaberapport

---

Dem eintreffenden Rettungsteam wird ein mündlicher Übergaberapport über die angetroffene Situation und die eingeleiteten Massnahmen abgegeben. Die Verantwortung für die Vollständigkeit des medizinischen Einsatzprotokolls bleibt beim nachfolgenden Rettungsteam.

## 10. Nach dem Einsatz

<sup>1</sup> Nach jedem Einsatz wird das Protokoll (FIRST-RESPONDER Einsatzprotokoll) ausgefüllt und dem Rettungsdienst innert zwei Tagen übergeben.

<sup>2</sup> Bei klar ersichtlichen Abstimmungsproblemen (technisch/menschlich; zwischen Rettungsdienst und FR) sind diese umgehend zu beheben.

## 11. Schweigepflicht

<sup>1</sup> Der FR zählt zur Gruppe „medizinische Hilfskräfte“ und fällt damit unter die Schweigepflicht (Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Die Verschwiegenheit der FR schafft Vertrauen und ist auch deshalb moralische Pflicht.

<sup>2</sup> Verstösst ein FR gegen die Schweigepflicht, wird er nicht weiter als Erst-Helfer eingesetzt und muss mit strafrechtlichen Folgen rechnen.

<sup>3</sup> Sachdienliche Informationen zum Gesundheitszustand des Patienten sind in jedem Fall an den Rettungsdienst, das Pflegepersonal und die Ärzte weiterzugeben.

<sup>4</sup> Der ausgebildete FR unterschreibt ein vom Rettungsdienst zur Verfügung gestelltes Formular, welches den FR auf die rechtlichen Konsequenzen beim Verstoß gegen die Schweigepflicht hinweist.

## 12. Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung aller FR gehen zu Lasten der Rettungsdienste.

<sup>2</sup> Die übrigen Kosten (Versicherung, Entschädigung während der Aus- und Weiterbildung etc.) gehen zu Lasten:

- a) der Gemeinden, für FR der Gemeinden;
- b) der Rettungsdienste, für FR der Rettungsdienste.

<sup>3</sup> Einsatzkosten werden dem Patienten nicht verrechnet.

<sup>4</sup> Den Gemeinden und den Rettungsdiensten ist es überlassen, „ihren“ FR Entschädigungen für Einsätze auszurichten oder mit ihnen zu vereinbaren, dass diese ohne Abgeltung geleistet werden.

## 13. Auflösung

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit zwischen einem FR und dem entsprechenden Rettungsdienst betreffend Einsatz von FR kann sowohl vom FR wie vom Rettungsdienst aufgelöst werden. Auflösungsgründe sind insbesondere der Verzicht des FR auf den weiteren Einsatz als FR.

## 14. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Regelungen betreffend den Einsatz von FR, welche von der vorliegenden Weisung abweichen, bedürfen der Genehmigung durch das AGS.

<sup>2</sup> Die vorliegende Weisung (Änderungen gegenüber der Weisung vom 1. Januar 2010) tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwyz, ...15.3.2018

Departement des Innern des Kantons Schwyz



Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher